

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Frank-Christian Hansel (AfD)**

vom 4. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Oktober 2023)

zum Thema:

**Nutzung von Universitätsräumen für Veranstaltungen mit Verbindungen zu linksextremen Netzwerken**

und **Antwort** vom 17. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16924

vom 4. Oktober 2023

über Nutzung von Universitätsräumen für Veranstaltungen mit Verbindungen zu  
linksextremen Netzwerken

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

„Mit großer Besorgnis wurde zur Kenntnis genommen, dass am 23. September 2023 eine Veranstaltung unter dem Titel "2 years, FREE ALL Antifascists Solikonzert" in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Berlin, genauer in der „Zwille“ in der Fasanenstr. 1A, stattfand. Es besteht der dringende Verdacht, dass durch dieses Konzert Unterstützung für den gesuchten linksextremen Gefährder Johann Guntermann und die als kriminell eingestufte Vereinigung "Hammerbande" geleistet wurde. Die öffentliche Bewerbung der Veranstaltung sowie die mutmaßliche Sammlung von Spenden für untergetauchte Mitglieder dieser Vereinigung sind zutiefst beunruhigend.

Die Tragweite des geschilderten Vorfalls ist erheblich, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und die Integrität der Bildungseinrichtungen in Berlin. Eine detaillierte Aufklärung des Sachverhalts und eine Darstellung der ergriffenen Maßnahmen sind von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen in die Fähigkeit

der zuständigen Behörden zur Gewährleistung eines sicheren und rechtsstaatlichen Umfelds auf den Berliner Hochschulcampussen [sic!] zu erhalten und zu stärken.“

1. Wurde die Polizei Berlin sowie die Verwaltung der Technischen Universität Berlin über die Natur dieser Veranstaltung informiert? Wenn ja, wann und von wem? Welche Maßnahmen wurden in Reaktion darauf ergriffen?

Zu 1.:

Bei dem bezeichneten Raum handelt es sich gemäß Auskunft der TU Berlin um einen studentischen Begegnungsraum, der der an der TU Berlin registrierten studentischen Vereinigung „Vereinigung zur Förderung des studentischen Lebens und des Austausches zwischen den verschiedenen Status- und Gesellschaftsgruppen an der Technischen Universität Berlin“ zur Nutzung zugewiesen ist. Für die Durchführung von studentischen Veranstaltungen besteht bei entsprechend zugewiesenen Räumen keine gesonderte Pflicht der Anmeldung.

2. Welche Richtlinien und Überprüfungsmechanismen existieren hinsichtlich der Nutzung von Räumlichkeiten der Berliner Hochschulen für externe Veranstaltungen, insbesondere um die Unterstützung extremistischer oder krimineller Gruppen zu verhindern?

Zu 2.:

Für externe Veranstaltungen gilt – ebenso wie für interne - die `Hausordnung Technische Universität Berlin vom 26. Januar 2016`. Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind außerdem von Externen verschiedene Aspekte zu beachten, die in Form von Merkblättern bei der Anmietung von Räumen bekannt gemacht werden.

Die TU Berlin vermietet Räume ausschließlich an wissenschaftliche und wissenschaftsnahe externe Veranstalter und prüft dies bei externen Mietanfragen vor der Vermietung an Externe. Werbeveranstaltungen und Promotion-Maßnahmen werden über die „Deutsche Hochschulwerbung“ abgewickelt, Drehgenehmigungen sind über die Stabsstelle Kommunikation einzuholen. Die TU Berlin beschäftigt auf ihrem Campus rund um die Uhr eine Sicherheitsfirma, um ggf. auf Störungen oder Gefährdungen zu reagieren.

Die anderen staatlichen Berliner Hochschulen handhaben externe Vermietungen vergleichbar.

3. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Vorfall in Bezug auf die Überprüfung und Genehmigung von Veranstaltungen hinsichtlich der Gewährleistung politischer Neutralität in den Räumlichkeiten öffentlicher Hochschulen?

Zu 3.:

Der Senat hat keine Einwände gegen die Überlassung von Räumlichkeiten an der TU Berlin durch die TU Berlin an TU-intern registrierte Vereinigungen von Studierenden, soweit diese die Hausordnung beachten. Registrierfähig sind gemäß § 1 Absatz 3 `Ordnung für die Registrierung von Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin´ nur solche Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Zweck geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 4 BerlHG oder das Gemeinschaftsleben von Universitätsmitgliedern unter Wahrung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden zu fördern.

4. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob die gesammelten Spenden während des Konzerts tatsächlich zur Unterstützung krimineller Aktivitäten verwendet wurden?

Zu 4.:

Die zuständige Senatsverwaltung und die TU Berlin haben hierzu keine Erkenntnisse.

5. Welche Schritte unternimmt der Senat, um sicherzustellen, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen, und um die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb der Berliner Hochschulen zu gewährleisten?

Zu 5.:

Die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb der Berliner Hochschulen sind aus Sicht des Senats über die Regelungen und die Sicherheitspraxis in der Eigenverantwortung der Hochschulen gewährleistet.

Berlin, den 17. Oktober 2023

In Vertretung  
Dr. Henry Marx  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege